umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen
aus den beiden Beteiligungsverfahren
der (frühzeitigen) Beteiligung
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

zu der

7. Änderung des Flächennutzungsplans

und der

1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“

Von: [redacted]
Betreff: AW: Gemeinde Ungerhausen, Landkreis Unterallgäu; 7. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Änderung und Erweiterung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse"; Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; E-Mail 2 von 2
Datum: 4. März 2026 um 11:33
An: [redacted]

Sehr geehrter Herr Eberle,

als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu sind wir vom oben genannten Vorhaben mit der MN 16 betroffen.

Das Baufeld ist ausreichend entfernt vom Fahrbahnrand, sodass keine Beeinträchtigungen auf den Verkehrsteilnehmer der MN 16 zu erwarten sind.

Im Blendgutachten wurden Immissionspunkte, welche die Kreisstraße MN 16 betreffen, untersucht. Betroffen für die Kreisstraße MN 16 sind die Immissionspunkte 20-23. Die untersuchten Immissionspunkte zeigen gemäß Blendgutachten keine Kernblendung, kein Streulicht und keine signifikanten Blendhäufungen auf und sind somit als unbedenklich einzustufen.

Die Erschließung muss über bestehende Zufahrten erfolgen, Zufahrten auf die MN 16 sind unzulässig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landratsamt Unterallgäu
Sachgebiet 53 - Tiefbau

Postadresse Postfach 13 62, 87713 Mindelheim
Besuchsadresse Bad Wörishoffer Str. 33 Mindelheim

T [redacted]
F [redacted]
www.unterallgaeu.de

unterallgäu
landratsamt

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

per E-Mail
eberle.PLAN
info@eberle-plan.de

Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33-6323.3
Bearbeiter/in	[redacted]
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum [redacted]
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon Telefax E-Mail	[redacted]

Datum 12.03.2026

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Ungerhausen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Ungerhausen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Da für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Wasserversorgung notwendig ist und Wasserschutzgebiete von dem Vorhaben nicht betroffen sind, bestehen keine Einwände gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen.

2. Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung notwendig.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Freiflächenanlage anfallende Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen ab und versickert wie bisher breitflächig über die belebte Bodenzone. Zudem wurde geregelt, dass keine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule erfolgen darf, damit das Niederschlagswasser auch zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen kann.

Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser wurde ausreichend hingewiesen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Im geplanten Vorhabensbereich verläuft zwischen den beiden westlich gelegenen Plangebietsteilflächen „SO-A" und „SO-B" sowie der östlich gelegenen Plangebietsfläche „SO-C" der nur zeitweise wasserführende „Schmidbach".

Zum Schmidbach sind entsprechende Abstände einzuhalten, hierzu wurde ausführlich in Nr. 3.3 der Hinweise zum Text eingegangen. Zu den aus fachlicher Sicht erforderlichen wasserwirtschaftlichen Vorgaben durch das Wasserwirtschaftsamtes Kempten wird um Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sachgebietsleiter

Wasserwirtschaftsamt
Kempten

WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

per Mail:
[redacted]

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	4-4622-MN 205-7985/2026	[redacted]	07.04.2026

Gemeinde Ungerhausen, Landkreis Unterallgäu; 7. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Änderung und Erweiterung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse"; Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; E-Mail 2 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitplanung sind keine amtlich erfassten Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Die grundsätzliche Altlastensituation im Bereich des benachbarten Flughafen Memmingen sowie dessen näheren Umfeld ist in der Begründung zum Bebauungsplan bodenschutzfachlich korrekt abgehandelt. Hiermit besteht Einverständnis.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Rottachstr. 15
87439 Kempten

Telefon / Telefax
+49 831 52610-0
+49 831 52610-216

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ke.bayern.de
www.wwa-ke.bayern.de

2. Wasserversorgung/WSG

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ist nicht notwendig.
Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

3. Grundwasserstände

Mit den angegebenen Grundwasserflurständen besteht Einverständnis.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Mit den Ausführungen unter §7 der Satzung zum Bebauungsplan besteht unsererseits Einverständnis.

5. Gewässer und Hochwasser

Der Schmidbach tangiert alle drei Teilbereiche des gegenständlichen Bebauungsplanes. Aufgrund der Lage ist in allen drei Teilbereichen bei großen Hochwasserereignissen mit Überschwemmungen zu rechnen. Zudem ist auch aufgrund er Hanglage auch mit wild abfließendem Hangwasser zu rechnen.

6. Vorsorgender Bodenschutz

Nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind aus fachlicher Sicht zu ergänzen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden zu minimieren.

<u>Aufbau der PV-Anlage:</u>

- Zum Schutz vor Erosion ist die lichte Höhe auf mind. 0,8 und der Modulreihenabstand gemäß des Energieatlas Bayern auf mind. 3 m festzusetzen. Somit wird eine lückenlose Vegetationsdecke unter den Modulen gewährleistet.
- Es wird empfohlen auf verzinkte Materialien für die Rammpfähle sowie oberirdische Gründungen zu verzichten, da es zu einer erheblichen Freisetzung von Zink im Boden und ggf. im Grundwasser kommen kann. Daher sollte auf wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen (bspw. Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierung) ausgewichen werden.
- Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80 cm zu begrenzen. Kabelgräben sollten aus Gründen des Erosionsschutzes möglichst quer zum Talabfluss (d.h. höhenlinienparallel / ohne Gefälle) errichtet werden.
- Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unter- und Oberboden zu verfüllen (d.h. getrennter Einbau zuerst des Unterbodens, dann des Oberbodens). Es darf keine nachhaltige Schwächung der schützenden Deckschichten eintreten. Auch die natürliche Ertragsfähigkeit bleibt so bestmöglich erhalten.

- Sollten in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen Oberflächenabflüsse und/oder Erosion festgestellt werden, sind abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen.
- Bei einem späteren Rückbau der PV-Anlage sind alle Bodeneingriffe (Kabelgräben, Fundamente, usw.) fachgerecht zurückzubauen und die Bodenfunktionen entsprechend wiederherzustellen.

Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten:

- Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben", DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut" sowie die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten".
- Ergänzend zu Punkt 4.2.3 zur Analytik von Bodenmaterial (S. 26 der FNP Begründung): Die materiellen Anforderungen sowie die Analytik richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. §§en 6 u. 7 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tage-bauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV). Sofern anfallender Bodenaushub innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche verwertet werden soll, ist dieser im Vorfeld nach §§ 6 - 8 BBodSchV zu analysieren.
- Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vorzusehen.
- Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Mögliche Erschließungswege sowie Hauptzufahrten sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteilender Maßnahmen).
- Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.

Bodenkundliche Baubegleitung:

- Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV §4 (5)).
- Durch die bodenkundliche Baubegleitung können Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse vermieden, die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern erleichtert sowie die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss reduziert werden.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez.

[redacted]

Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim

AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

eberle.PLAN
Büro für Bauleitplanung,
Städtebau & Umweltplanung
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

EINGEGANGEN
17. März 2026
Erl. mc

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.03.2026

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611-98-5

Name [redacted]

Telefon [redacted]

Mindelheim, 12.03.2026

7. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinde Ungerhausen, Landkreis Unterallgäu
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Bereich Forsten:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes berührt keine waldrechtlichen und forstwirtschaftlichen Belange.

Bereich Landwirtschaft:

Durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Grundsätzlich sollte vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche geprüft werden, ob auf bereits vorhandenen Konversionsflächen (z.B. ehemalige Fliegerhorst Flächen) und/oder vorhandenen Betriebsgeländen (z.B. Dächer, Abstellflächen oder ebenerdige Parkplatzflächen am Flughafen) PV-Anlagen mit „Doppelnutzung" (z.B. Parken und Stromerzeugung) errichtet werden können. Dies würde aus unserer Sicht besser dem Ziel „Green Airport Memmingen bis 2030" passen, als hochwertige landwirtschaftliche Fläche zu verbauen.

Die geplante Anlage liegt vollständig in einer Ausschlussfläche gemäß „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021".
Die Anlage ist auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geplant. Die Flächen haben eine Ackerzahl zwischen 57 – 61 Punkten, die somit über der durchschnittlichen Ackerzahl im Unterallgäu von 55 liegt. Gemäß den Hinweisen sind

Jahnstraße 4
86381 Krumbach (Schwaben)
Telefon 08282 9007-0
Telefax 08261 9919-4007

Hallstattstraße 1
87719 Mindelheim
Telefon 08261 9919-0
Telefax 08261 9919-4007

poststelle@aelf-km.bayern.de
www.aelf-km.bayern.de

landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität für PV-Anlagen nicht geeignet. Dies trifft aus unserer Sicht hier zu.

Die geplante Erweiterung der Freiflächen-PV-Anlage um ca. 10,5 ha stellt einen sehr großen Eingriff in die landwirtschaftliche genutzte Flur dar. Bei der Umsetzung der Planung ist sicherzustellen, dass zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu dem angrenzenden Wegenetz ein ausreichender Schutzabstand bzw. ein entsprechendes Sichtfenster eingehalten wird.
Das vorhandene Drainagesystem ist zu kartieren. Beim Bau der Anlage muss darauf geachtet werden, dass das vorhandene Drainagesystem nicht beschädigt wird, um die Funktionssicherheit der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiter zu gewährleisten. Für mögliche Folgeschäden in Nachbarflächen ist ein Ansprechpartner zu benennen.

Bei den Ausgleichsflächen ist bei der Pflege und Bewirtschaftung darauf zu achten, dass sich kein stickstoffsensibles Biotop entwickelt. Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen auf der Maßnahmenfläche wird die Ansiedlung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung im Außenbereich gefährdet.

Laut Schreiben 62e-U8645.0-2018/36-55 des Bayerischen Staatsministerium für Umweltschutz und Verbraucherschutz leistet die Beweidung der Flächen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet.

Am 11. September 2023 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband den „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern" unterzeichnet. Dabei wurde ein 10-Punkte-Programm festgelegt, das die Bay. Staatsregierung perspektivisch umsetzen wird. Unter Punkt 1 wurde das Ziel formuliert, dass der Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Flächen deutlich verringert werden soll. Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz festgelegte Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 wollen wir erreichen.

Werden landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie in Anspruch genommen so sollte dies vorrangig in Form sogenannter Agri-Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434 erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als auch für nicht privilegierte Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim

AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

eberle.PLAN
Büro für Bauleitplanung,
Städtebau & Umweltplanung
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

EINGEGANGEN
17. März 2026
Erl. mc

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.03.2026

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-99-8

Name [redacted]

Telefon [redacted]

Krumbach, 12.03.2026

1. Änderung und Erweiterung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse", Gemeinde Ungerhausen, Landkreis Unterallgäu
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Bereich Forsten:

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes berührt keine waldrechtlichen und forstwirtschaftlichen Belange.

Bereich Landwirtschaft:

Durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Grundsätzlich sollte vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche geprüft werden, ob auf bereits vorhandenen Konversionsflächen (z.B. ehemalige Fliegerhorst Flächen) und/oder vorhandenen Betriebsgeländen (z.B. Dächer, Abstellflächen oder ebenerdige Parkplatzflächen am Flughafen) PV-Anlagen mit „Doppelnutzung" (z.B. Parken und Stromerzeugung) errichtet werden können. Dies würde aus unserer Sicht besser dem Ziel „Green Airport Memmingen bis 2030" passen, als hochwertige landwirtschaftliche Fläche zu verbauen.

Die geplante Anlage liegt vollständig in einer Ausschlussfläche gemäß „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021".
Die Anlage ist auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geplant. Die Flächen haben eine Ackerzahl zwischen 57 – 61 Punkten, die somit über der durchschnittlichen Ackerzahl im Unterallgäu von 55 liegt. Gemäß den Hinweisen sind

Jahnstraße 4
86381 Krumbach (Schwaben)
Telefon 08282 9007-0
Telefax 08261 9919-4007

Hallstattstraße 1
87719 Mindelheim
Telefon 08261 9919-0
Telefax 08261 9919-4007

poststelle@aelf-km.bayern.de
www.aelf-km.bayern.de

landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität für PV-Anlagen nicht geeignet. Dies trifft aus unserer Sicht hier zu.

Die geplante Erweiterung der Freiflächen-PV-Anlage um ca. 10,5 ha stellt einen sehr großen Eingriff in die landwirtschaftliche genutzte Flur dar. Bei der Umsetzung der Planung ist sicherzustellen, dass zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu dem angrenzenden Wegenetz ein ausreichender Schutzabstand bzw. ein entsprechendes Sichtfenster eingehalten wird.
Das vorhandene Drainagesystem ist zu kartieren. Beim Bau der Anlage muss darauf geachtet werden, dass das vorhandene Drainagesystem nicht beschädigt wird, um die Funktionssicherheit der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiter zu gewährleisten. Für mögliche Folgeschäden in Nachbarflächen ist ein Ansprechpartner zu benennen.

Bei den Ausgleichsflächen ist bei der Pflege und Bewirtschaftung darauf zu achten, dass sich kein stickstoffsensibles Biotop entwickelt. Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen auf der Maßnahmenfläche wird die Ansiedlung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung im Außenbereich gefährdet.

Laut Schreiben 62e-U8645.0-2018/36-55 des Bayerischen Staatsministerium für Umweltschutz und Verbraucherschutz leistet die Beweidung der Flächen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet.

Am 11. September 2023 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband den „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern" unterzeichnet. Dabei wurde ein 10-Punkte-Programm festgelegt, das die Bay. Staatsregierung perspektivisch umsetzen wird. Unter Punkt 1 wurde das Ziel formuliert, dass der Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Flächen deutlich verringert werden soll. Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz festgelegte Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 wollen wir erreichen.

Werden landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie in Anspruch genommen so sollte dies vorrangig in Form sogenannter Agri-Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434 erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als auch für nicht privilegierte Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BUND Naturschutz | Frundsbergstr. 7 | 87719 Mindelheim

Martin Eberle

Büro für Bauleitplanung, Städtebau & Umweltplanung
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

BUND Naturschutz
in Bayern e. V.

Kreisgruppe
Memmingen-Unterallgäu

Geschäftsstelle
Frundsbergstraße 7
87719 Mindelheim

(08261/ 2242
* unterallgaeu@bn.de

www.unterallgaeu.bn.de

2. April 2026

Gemeinde Ungerhausen, Landkreis Unterallgäu; 7. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Änderung und Erweiterung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse"; Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme -

Mindelheim, 02.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, nimmt zu oben genanntem Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz unterstützt den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Nur durch den raschen Ausbau sozial- und naturverträglicher Energieerzeugung können die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens erreicht und die Folgen des Klimawandels eingedämmt werden. Dem Ausbau von Photovoltaikenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Vorrangig sollte hierfür die bereits bestehende Infrastruktur wie Gewerbeflächen, Dächer oder Parkplätze genutzt werden, um die Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.

Im vorliegenden Fall fallen die Neuplanung ebenso wie die bereits umgesetzten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in eine weitläufige Feldlfur in einem durch den Flughafenbetrieb stark vorbelasteten Bereich. Das Umfeld des Flughafens stellt jedoch für bedrohte Vogelarten des

Offenlandes wie die Feldlerche, die Schafstelze und die Wachtel ein wichtiges Schwerpunktgebiet im Unterallgäu dar. Die Betroffenheit der genannten Arten wurde schon im faunistischen Gutachten zum bereits umgesetzten Solarpark gezeigt (LARS consult 2023) und über die Festsetzung einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche mit 4,5 Hektar Fläche zwischen Schwaighausen und Eisenburg abgearbeitet. Diese Maßnahme entspricht sowohl qualitativ als auch vom Flächenumfang den Vorgaben der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (2023), was wir ausdrücklich begrüßen. Aufgrund der hohen Zahl an betroffenen Revieren und Bedenken hinsichtlich des Standorts der Ausgleichsfläche haben BN-Aktive zur Brutzeit (Ende April/Anfang Mai 2025) sowie aktuell Ende März 2026 die Annahme dieser Ausgleichsfläche durch die Feldlerche überprüft. Dabei konnten 2025 nur ein Sänger und 2026 (bislang) nur ein Sänger und ein Paar festgestellt werden. Es besteht somit eine starke Diskrepanz zwischen den für die Ausgleichsfläche prognostizierten Revierzahlen (9 Reviere) und den realen Verhältnissen (max. 2 Reviere). Im vorliegenden Verfahren sind erneut zwei Reviere der Feldlerche sowie ein Revier der Schafstelze betroffen, welche ebenfalls durch Maßnahmen an der Ausgleichsfläche zwischen Eisenburg und Schwaighausen ausgeglichen werden sollen. Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit der Annahme dieser Fläche durch die Feldlerche bestehen Zweifel, ob der weitere Ausgleichsbedarf der vorliegenden Planung an ebendiesem Standort gedeckt werden kann. Einschränkende Faktoren der Habitateignung am Standort der Ausgleichsfläche scheinen eine Annahme durch die erhoffte Anzahl an Feldlerchenpaaren zu verhindern. Dazu könnten nach unserer Einschätzung einerseits die Kulissenwirkung durch die südlich angrenzende Bahnlinie und Gehölze sowie die hohen Gebäude mit drehbaren Solaranlagen und andererseits die Störwirkung der Ortsverbindungsstraße Eisenburg-Schwaighausen beitragen. Ein weiterer Faktor könnte der höhere Anteil an Grünland im Umfeld der Ausgleichsfläche, der von Feldlerchen kaum genutzt wird. Insgesamt halten wir die Fläche für weitere Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche nicht geeignet. Wir möchten anregen, nach Flächen mit besseren Voraussetzungen Ausschau zu halten. Hierfür bietet sich v.a. das Umfeld des Flughafens an, z.B. die Ackerflächen zwischen Flughafen und A96 (mit Abstand von A96 und der Ortsverbindungsstraße Memmingerberg-Ungerhausen). Wir verstehen, dass die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen die Suche deutlich einschränkt, und möchten daher anregen, produktionsintegrierte Maßnahmen wie Lerchenfenster mit Blühstreifen oder erweiterte Saatreihenabstände zu prüfen.

Des Weiteren würden wir gegenüber der im Grünordnungsplan vorgesehenen Eingrünung der Zäune mit Efeu die Anlage einer vollwertigen Hecke mit verschiedenen heimischen Gehölzen bevorzugen. Dies gilt insbesondere für die Plangebiete „SO-A“ und „SO-B“, von denen aufgrund der Lage angrenzend an den bestehenden Park und das Feldgehölz nur geringe negative Kulissenwirkungen auf Feldvögel zu erwarten sind. Als Positivbeispiel für eine

artenreiche Hecke möchten wir hier den Bebauungsplan "Freiflächenfotovoltaikanlge Holzgünz" Nr. 778151/011/000 nennen. Gegenüber Efeu als reine Eingrünung dürfte so ein artenreicherer Lebensraum für Vögel und Insekten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted], Mitglied der Vorstandschaft BN Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu

Geschäftszeichen
24-4621.1-296/11
24-4622.8296-3

Regierung von Schwaben

Per E-Mail
Firma
eberle.PLAN
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim
info@eberle-plan.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

gemäß ☒ **§ 4 Abs. 1 BauGB** ☐ **§ 4 Abs. 2 BauGB** ☐ **§ 4 a Abs. 3 BauGB**

Zum Schreiben vom/Anruf vom	Anlage/n
03.03.2026	

1 ☒ **Flächennutzungsplan** ☒ Änderung: 7. Änderung

☒ **Bebauungsplan** ☒ Änderung: 1. Änderung und Erweiterung

☐ **sonstiges baurechtliches Verfahren**

Nummer/Gebiet
"Solarpark Hochterrasse"

Gemeinde/Markt/Stadt
Ungerhausen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI):

RP DI B I 2.1 G (3): Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
RP DI B II 1 Z (1): Regionale Grünzüge

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

☐ **Landes- und Regionalplanung** ☒ **Landesplanung** ☐ **Regionalplanung**

Laut den vorliegenden Bauleitplanunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Ungerhausen, im Südwesten des Gemeindegebietes, südlich an den Verkehrsflughafen Memmingen angrenzend, ein ca. 12,5 ha großes Sondergebiet "Photovoltaik" im Flächennutzungsplan darzustellen und mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren.

Die geplanten Sondergebietsflächen "SO-A", "SO-B" und "SO-C" liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft des Regionalplanes der Region Donau-Iller (vgl. RP DI B I 2.1 G (3) i.V.m. Raumnutzungskarte). Gemäß RP DI B I 2.1 G (4) kommt in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Ausbau erneuerbarer Energien, zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

- Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2 -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg, den 09. April 2026

Ort, Datum

Beiblatt zu 2.2

Zudem weisen wir darauf hin, dass die geplanten Sondergebietsflächen "SO-A", "SO-B" und "SO-C" innerhalb des regionalen Grünzuges "Illertal zwischen Memmingen und Neu-Ulm" des Regionalplanes Donau-Iller liegen.

Ob bzw. inwiefern sich aus der Lage im landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet und im Grünzug besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird vom Regionalverband Donau-Iller zu beurteilen sein.

Regionalverband Donau-Iller

Regionalverband Donau-Iller ▪ Schwambergerstr. 35 ▪ 89073 Ulm

eberle.PLAN
Büro für Bauleitplanung,
Städtebau & Umweltplanung
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

per E-Mail

Telefon: [redacted]
Telefax:
E-Mail:
Homepage: www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom: *03.03.2026*

Unser Zeichen: Ki
Datum: 07.04.2026

Gemeinde Ungerhausen, Landkreis Unterallgäu; 7. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Änderung und Erweiterung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die plangegenständlichen Flächen liegen innerhalb eines regionalen Grünzugs gemäß PS B II 1 Z (1) sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS B I 2.1 G (3) des Regionalplans. Die Begründungen der Bauleitplanungen setzen sich mit der Lage der Plangebiete im Regionalen Grünzug auseinander. Dabei werden die Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs betrachtet und einer Bewertung zugeführt. Es bestehen hierzu keine Einwände.

Es bestehen zudem keine Einwände gegenüber der Abwägung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zugunsten einer zukünftigen Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Anregungen zur Planung haben wir ebenfalls keine.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]